

Studienordnung

für den Studiengang

Sozialwissenschaften

mit dem Abschluss

Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die **Sekundarstufe II**

an der

Universität - Gesamthochschule Siegen

Vom 16. März 2000

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom (Universitätsgesetz – UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV.NRW. S. 670), hat die Universität - Gesamthochschule Siegen die folgende Studienordnung erlassen:

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienziele
- § 4 Fachdisziplinen und Umfang des Studiums
- § 5 Aufbau des Grundstudiums
- § 6 Leistungsnachweise im Grundstudium
- § 7 Zwischenprüfung
- § 8 Grundlagen für Leistungsnachweise und Zwischenprüfung
- § 9 Aufbau des Hauptstudiums
- § 10 Abschluss des Hauptstudiums durch die Erste Staatsprüfung
- § 11 Erbringungsformen für Leistungs- und Studiennachweise
- § 12 Studienberatung
- § 13 Anrechnung und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386), und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV.NRW. S. 754, 1995 S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV.NRW. S. 524), den Studiengang Sozialwissenschaften mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN

Die Qualifikation für das Studium wird nachgewiesen

- durch ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder
- durch die fachgebundene Hochschulreife, erworben in den integrierten Studiengängen Sozialwissenschaften oder Wirtschaftswissenschaften durch eine für das Hauptstudium II qualifizierende Zwischenprüfung. Studentinnen und Studenten mit einer fachgebundenen Hochschulreife können den Studiengang Sozialwissenschaften nur in Kombination mit Geschichte oder Geographie belegen.

§ 3 STUDIENZIELE

(1) Ziel des Studiengangs Sozialwissenschaften für die Qualifizierung zum Lehramt der Sekundarstufe II ist es, die Studierenden zu befähigen, gesellschaftliche Strukturen und Abläufe sowie Zusammenhänge zwischen Wirtschaft, Gesellschaft und Politik mit wissenschaftlichen Methoden zu erkennen, zu beschreiben und zu erklären.

(2) Dabei ist besonders die Fähigkeit zum Transfer zu fördern, um angehenden Lehrerinnen und Lehrern zu ermöglichen, sich im Laufe der beruflichen Tätigkeit nicht studierte bzw. neue Sachkomplexe mit Hilfe der erlernten Methoden selbst zu erarbeiten.

(3) Den schulischen Bildungszielen entsprechend soll sich das sozialwissenschaftliche Studium dabei vor allem auf solche Sachverhalte konzentrieren, die Schülerinnen und Schüler als gegenwärtig und zukünftig Beteiligte und Betroffene in den sozialen, politischen und ökonomischen Bildungs- und Wirkungszusammenhängen der modernen Industriegesellschaft Orientierungswissen, Kritik- und Handlungsfähigkeit vermitteln.

(4) In Verbindung mit den fachwissenschaftlichen Studienzielen sollen die Studierenden darüber hinaus die Fähigkeit erwerben, Lernziele und Lerninhalte zu entwickeln, zu begründen und für den Unterricht in der Sekundarstufe II didaktisch und methodisch umzusetzen.

§ 4

FACHDISZIPLINEN UND UMFANG DES STUDIUMS

(1) Der Studiengang Sozialwissenschaften wird gemeinsam von den drei Fachdisziplinen Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaften gestaltet.

(2) Der Studiengang umfasst 60 Semesterwochenstunden (SWS) in einer Regelstudien-
dauer von acht Semestern und gliedert sich in ein

- **Grundstudium** von 30 SWS, welches im Regelfall vier Semester dauert und mit einer
Zwischenprüfung abgeschlossen wird, und in ein

- **Hauptstudium** von 30 SWS, welches im Regelfall vier Semester und im Anschluss dar-
an ein Prüfungssemester umfasst und mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossen wird.

(3) Das Studium hat fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte. Den Bezug zwi-
schen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalten vermitteln Lehrveranstaltungen,
in denen fachwissenschaftliche Probleme mit fachdidaktischen Fragestellungen ver-
bunden werden.

(4) Das Studium kann sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester begonnen
werden.

§ 5 AUFBAU DES GRUNDSTUDIUMS

Ein ordnungsgemäßes Studium setzt folgende Studienleistungen voraus:

BEREICHE:	SWS	Summe
A Politikwissenschaft		
• Grundbegriffe und Grundprobleme der Politikwissenschaft I	2	
• Grundbegriffe und Grundprobleme der Politikwissenschaft II	2	
• Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	2	
		6
B Soziologie		
• Grundbegriffe, Grundprobleme und Methoden der Soziologie I	2	
• Grundbegriffe, Grundprobleme und Methoden der Soziologie II	2	
• Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im historischen und interkulturellen Vergleich I oder II	2	
• Spezielle Soziologie (z.B. Soziologie der Familie, Erziehung, Schule, Lebensalter).	2	
		8
C Wirtschaftswissenschaften		
• Einführung in die Volkswirtschaftslehre und ihre Methoden	2	
• Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und ihre Methoden	2	
• Mikroökonomie I	2	
• Makroökonomie I	2	
		8
D Fachdidaktik		
• Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts	2	
		2
E Wissenschaftstheorie und Methoden der Sozialwissenschaften		
• Einführung in die Wissenschaftstheorie	2	
• Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	
• Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	
		6
		30

§ 6

LEISTUNGSNACHWEISE IM GRUNDSTUDIUM

- (1) Im Grundstudiums sind drei Leistungsnachweise zu erwerben; davon je **einer** aus D und E und **ein weiterer** aus A bis C.
- (2) Für Leistungsnachweise des Grundstudiums gelten sinngemäß die Bestimmungen in § 11 dieser Studienordnung.

§ 7

ZWISCHENPRÜFUNG

- (1) Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LPO wird das Grundstudium mit einer Zwischenprüfung abgeschlossen.
Bei Vorliegen der geforderten Leistungsnachweise kann die Zwischenprüfung abgelegt werden. Die Prüfung soll in der Regel bis zum Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen sein. In der Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagenwissen des Faches angeeignet haben.
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei je zweistündigen Klausuren in den Bereichen aus A bis C, aus denen kein Leistungsnachweis vorgelegt worden ist.
- (3) Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.
- (4) Jede Klausur kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Über die bestandene Zwischenprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.
- (6) Einzelheiten werden in der Zwischenprüfungsordnung geregelt.

§ 8

GRUNDLAGEN FÜR LEISTUNGSNACHWEISE UND ZWISCHENPRÜFUNG

Grundlage für die Leistungsnachweise bzw. die Zwischenprüfungsklausuren sind die folgenden Lehrveranstaltungen aus den Bereichen

- A:** - Grundbegriffe und Grundprobleme der Politikwissenschaft II **oder**
- Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland
- B:** - Grundbegriffe, Grundprobleme und Methoden der Soziologie II **oder**
- Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im
historischen und interkulturellen Vergleich I oder II
- C:** - Mikroökonomie I **oder**
- Makroökonomie I
- D:** - Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts
- E:** - Methoden der empirischen Sozialforschung I oder II

§ 9

AUFBAU DES HAUPTSTUDIUMS

Das Hauptstudium baut auf der in der Zwischenprüfung nachgewiesenen Beherrschung der Grundlagen des Faches auf; es umfasst 30 SWS. Dabei sind aus dem Bereich C zwei und aus jedem der Bereiche A, B und D mindestens ein Teilgebiet zu studieren, eines davon vertieft, d.h. mit mindestens 6 SWS.

BEREICHE:	SWS	SUMME
A Politikwissenschaft: 6 SWS aus einem Teilgebiet <ul style="list-style-type: none"> • A1 Politische Theorie und politische Ideen • A2 Politisches System Deutschland • A3 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre • A4 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen 		
		6
B Soziologie: 8 SWS aus einem Teilgebiet <ul style="list-style-type: none"> • B1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie • B2 Soziales Handeln und Verhalten - Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung • B3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel • B4 Spezielle Soziologie (z.B. Familiensoziologie, Soziologie der Lebensalter, Politische Soziologie) 		
		8
C 1 Wirtschaftswissenschaften: 6 SWS aus dem Teilgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Volkswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftspolitik und internationale Wirtschaftsbeziehungen) 	6	
C2 Wirtschaftswissenschaften: 6 SWS aus dem Teilgebiet <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Marktökonomie, Arbeitsökonomie und Konsumökonomie) 	6	
		12
D Fachdidaktik: 4 SWS <ul style="list-style-type: none"> • Fachdidaktisches Tagespraktikum • Didaktische Analyse ausgewählter Inhalte 	2	
	2	
		4
		30

Die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen zu den Teilgebieten wird für jedes Semester im kommentierten Veranstaltungsverzeichnis "Sozialwissenschaften" ausgewiesen.

§ 10

ABSCHLUSS DES HAUPTSTUDIUMS DURCH DIE ERSTE STAATSPRÜFUNG

(1) Für die **Zulassung** zur Ersten Staatsprüfung sind

- drei Leistungsnachweise und
- zwei qualifizierte Studiennachweise

vorzulegen; jeder der Bereiche A, B, C 1, C 2 und D nach § 9 muss durch einen Nachweis abgedeckt sein.

(2) Die **Erste Staatsprüfung** umfasst

- eine dreimonatige Hausarbeit, die im Fach Sozialwissenschaften in den Bereichen A bis D geschrieben werden **kann**,
- eine vierstündige Klausur zu einem der nicht für die Hausarbeit gewählten Bereiche A bis D nach § 9,
- falls die schriftliche Hausarbeit nicht in Sozialwissenschaften angefertigt worden ist eine weitere Klausur in einem der nicht für die erste Klausur gewählten Bereiche aus A bis D und
- eine 60-minütige mündliche Prüfung zu den nicht für die Hausarbeit und die Klausur(en) gewählten Bereiche A bis D nach § 9.

§ 11

ERBRINGUNGSFORMEN FÜR LEISTUNGS- UND STUDIENNACHWEISE

(1) Leistungsnachweise und qualifizierte Studiennachweise bescheinigen die Teilnahme an einer bestimmten Lehrveranstaltung; ihnen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die jeweils möglichen Erbringungsformen werden zu Beginn der Veranstaltung vom Lehrenden festgelegt.

(2) Die Anforderungen für den Erwerb eines **Leistungsnachweises** sind durch eine selbständige Auseinandersetzung mit dem in den jeweiligen Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff bestimmt. Die entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Arbeiten unter Aufsicht, schriftlich ausgearbeiteten Referaten und schriftlichen Hausarbeiten.

(3) Die Anforderungen für den Erwerb eines **qualifizierten Studiennachweises** bestehen in der Feststellung, ob sich die Studierenden jeweils den in den Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums behandelten Stoff angeeignet haben.

Die entsprechenden Leistungen können unter anderem erbracht werden in Form von Seminarprotokollen, Kurzreferaten, Exkursionsberichten oder Berichten über fachliche Praktika.

§ 12

STUDIENBERATUNG

(1) Die **allgemeine** Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität - Gesamthochschule Siegen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 82 Abs. 1 und 2 UG).

(2) Die **studienbegleitende** Fachberatung im Studiengang Sozialwissenschaften erfolgt durch die im Vorlesungsverzeichnis für die Fächer Politikwissenschaft, Soziologie und Wirtschaftswissenschaft in Lehramtsstudiengängen ausgewiesenen Studienfachberater.

§ 13

ANRECHNUNG UND ANERKENNUNG VON STUDIEN- UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Zwischenprüfung erfolgen nach Maßgabe der Zwischenprüfungsordnung.

(2) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität - Gesamthochschule Siegen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste

Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Dortmund auf Antrag der Studentin bzw. des Studenten in Anwendung der §§ 5, 10 und 49 LPO.

§ 14 ÜBERGANGSREGELUNG

Studierende, die nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium zum Wintersemester 1998/99 das Hauptstudium aufgenommen haben, studieren nach dieser Ordnung.

Studierende, die nach erfolgreich abgeschlossenem Grundstudium zum Sommersemester 1998 oder früher das Hauptstudium aufgenommen haben, studieren nach der Studienordnung vom 20. Oktober 1988.

§ 15 INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität - Gesamthochschule Siegen veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs 1 – Sozialwissenschaften – Philosophie – Theologie – Geschichte – Geographie – vom 12.11.1997, des Fachbereichsrats des Fachbereichs 5 – Wirtschaftswissenschaften – vom 19.11.1997 und des Senats der Universität – Gesamthochschule Siegen vom 8.3.1999.

Siegen, den 16. März 2000

Der Rektor

(Universitätsprof. Dr. Walenta)

Empfehlungen zum Studienverlauf:

GRUNDSTUDIUM:	SWS	Studien-semester
A Politikwissenschaft		
• Grundbegriffe und Grundprobleme der Politikwissenschaft I	2	1-2
• Grundbegriffe und Grundprobleme der Politikwissenschaft II	2	2-3
• Einführung in das politische System der Bundesrepublik Deutschland	2	3-4
B Soziologie		
• Grundbegriffe, Grundprobleme und Methoden der Soziologie I	2	1-2
• Grundbegriffe, Grundprobleme und Methoden der Soziologie II	2	2-3
• Sozialstruktur der Bundesrepublik Deutschland im historischen und interkulturellen Vergleich I oder II	2	2-3
• Spezielle Soziologie (z.B. Soziologie der Familie, Erziehung, Schule, Lebensalter)	2	3-4
C Wirtschaftswissenschaften		
• Einführung in die Volkswirtschaftslehre und ihre Methoden	2	1-2
• Einführung in die Betriebswirtschaftslehre und ihre Methoden	2	1-2
• Mikroökonomie I	2	3-4
• Makroökonomie I	2	3-4
D Fachdidaktik		
• Theorien und Modelle sozialwissenschaftlichen Unterrichts	2	3-4
E Wissenschaftstheorie und Methoden der Sozialwissenschaften		
• Einführung in die Wissenschaftstheorie	2	1-2
• Methoden der empirischen Sozialforschung I	2	2-3
• Methoden der empirischen Sozialforschung II	2	2-3
HAUPTSTUDIUM:	SWS	Studien-semester
A Politikwissenschaft: 6 SWS aus einem Teilgebiet		
• A1 Politische Theorie und politische Ideen	6	5-8
• A2 Politisches System Deutschland		5-8
• A3 Politische Systeme und Systemvergleich, vergleichende Regierungslehre		5-8
• A4 Außenpolitik, internationale Organisationen, internationale Beziehungen		5-8
B Soziologie: 8 SWS aus einem Teilgebiet		
• B1 Soziologische Theoriebildung, Geschichte der Soziologie	8	5-8
• B2 Soziales Handeln und Verhalten - Gruppen, Organisationen, Institutionen, soziale Teilhabe und Sicherung		5-8
• B3 Gesellschaftliche Strukturen und Prozesse, sozialer und kultureller Wandel		5-8
• B4 Spezielle Soziologie (z.B. Familiensoziologie, Soziologie der Lebensalter, Politische Soziologie)		5-8
C1 Wirtschaftswissenschaften: 6 SWS aus einem Teilgebiet		
• Allgemeine Volkswirtschaftslehre (einschließlich Wirtschaftspolitik und Internationale Wirtschaftsbeziehungen)	12	5-8
C2 Wirtschaftswissenschaften: 6 SWS aus einem Teilgebiet		
• Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (einschließlich Marktökonomie Arbeitsökonomie und Konsumökonomie)		5-8
D Fachdidaktik: 4 SWS		
• Fachdidaktisches Tagespraktikum	2	5-6
• Didaktische Analyse ausgewählter Inhalte	2	7-8

